

H A U S O R D N U N G

für das Kulturhaus L a u s c h a

Im gemeinsamen Interesse aller Nutzer und Besucher des Kulturhauses, um Gefahren vorzubeugen, und zur Erhaltung aller Räumlichkeiten und Einrichtungen in einem ansehnlichen Zustand ist die strikte Beachtung dieser Hausordnung nötig.

Alle Mieter, Pächter und sonstigen Nutzer erkennen diese Hausordnung als für sie verbindlich an; im besonderen tragen sie die Verantwortung, daß die Gäste und Besucher der Räumlichkeiten und Veranstaltungen die Hausordnung einhalten. Ein Verstoß gegen die Hausordnung stellt einen vertragswidrigen Gebrauch des Miet-, Pacht- oder Nutzungsgegenstandes dar. Die Stadt Lauscha ist berechtigt, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung, die Vertrags- oder Nutzungsverhältnisse ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Ungeachtet dessen, sind Mieter, Pächter und Nutzer für alle Schäden ersatzpflichtig, die durch Verstoß (auch dritter Personen) gegen die Hausordnung entstehen. Dazu zählt ebenfalls die Verantwortung und Haftbarkeit bei Überschreitung von Besucherkapazitäten in den Räumlichkeiten.

1. Verbindlichkeit der Hausordnung

- 1.1. Die Hausordnung dient der Ordnung und Sicherheit im Kulturhaus Lauscha
- 1.2. Sie ist für alle Mieter, Pächter, Besucher und Nutzer verbindlich.
- 1.3. Insbesondere bei Veranstaltungen aller Art hat der jeweils Verantwortliche für die Einhaltung der Hausordnung sowie die Beachtung der Anordnungen des Kulturhauspersonals zu sorgen.
- 1.4. Die Hausordnung wird zur Einsicht für alle Besucher und Nutzer öffentlich ausgehängt bzw. ausgelegt.

2. Benutzungsberechtigung

- 2.1. Die Benutzungsberechtigungen der Räumlichkeiten im Erdgeschoß, sowie der Wohnung im 1. Stock und der Räumlichkeiten im 2. Stock sowie der Räumlichkeiten im Keller und Dachgeschoß unterliegen gesonderten Vereinbarungen.
- 2.2. Die Benutzung der Räumlichkeiten Saal und Diele stehen jedermann im Rahmen dieser Hausordnung frei.
Die Entrichtung von Entgelten regelt die Gebührenordnung für das Kulturhaus.
- 2.3. Der Besuch von Veranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.
Kinder und Jugendliche haben zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten das Kulturhaus zu verlassen.
- 2.4. Nutzer, Gäste und Besucher, die den Vorschriften dieser Hausordnung zuwiderhandeln, sind vom Verantwortlichen einer Veranstaltung oder dem Kulturhauspersonal aus dem Kulturhaus zu verweisen.
- 2.5. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne Erlaubnis Werbung aller Art anzubringen oder zu vertreiben.
- 2.6. Das Kulturhaus darf ausschließlich durch den Haupteingang betreten und verlassen werden. Die anderen Eingänge dienen im Katastrophenfall als Fluchtwege, bzw. stehen zeitweise Lieferanten zur Verfügung (siehe Fluchtwege Nebeneingänge) .

3. Betriebs- und Öffnungszeit

3.1. Das Kulturhaus ist zu den bekanntgemachten Geschäftszeiten geöffnet. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Eingangsbereich des Kulturhauses.

3.2. Mieter, Pächter und Nutzer haben die gesetzlichen Sperrzeiten einzuhalten.

3.3. Die Mieter, Pächter und Nutzer haben die Pflicht, im unmittelbaren Anschluß an Geschäfts- und Öffnungszeiten sowie von Veranstaltungen die Zimmer-, Flur-, Haus- und Hoftüren abzuschließen.

4. Benutzungsentgelt

4.1. Benutzungsentgelte werden von der Stadt Lauscha festgelegt und in einer Gebührenordnung gesondert geregelt und bekanntgemacht.

5. Allgemeine Sorgfaltspflichten

5.1. Mieter und Pächter entsorgen anfallenden Haus-, Sonder-, Sperr- und sonstigen Müll gemäß den behördlich festgelegten Abfallentsorgungsvorschriften.

5.2. Bei bewirtschafteten Veranstaltungen haben die Nutzer die Pflicht, im Anschluß an die Veranstaltung, in der Regel auf den Folgetag, sämtliches Leergut zu berräumen.

5.3. Im unmittelbaren Anschluß an Geschäfts- und Öffnungszeiten sowie von Veranstaltungen, insbesondere nachts und bei stürmischem und regnerischem Wetter, sind alle Fenster zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

- 5.4. Im unmittelbaren Anschluß an Geschäfts- und Öffnungszeiten sowie von Veranstaltungen sind alle Lichter zu löschen, sowie alle Heizkörper auf die kleinste Stufe zu stellen.
- 5.5. Insbesondere bei Veranstaltungen hat der Verantwortliche für Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen, daß ruhestörender Lärm soweit als möglich vermieden wird. Hierzu zählt vordergründig laute Musik. Der Veranstalter hat alles in seinen Kräften stehende zu unternehmen, um seinen Einfluß in dieser Richtung geltend zu machen. Allein der Veranstalter ist verantwortlich für die Lautstärke seiner Veranstaltung. Notfalls sind zu laute Veranstaltungen sofort abubrechen, bzw. die die Lautstärke verursachenden Gründe zu beseitigen.

6. Reinigungs- und Reinhaltungspflichten

- 6.1. Die Reinigung und Reinhaltung der Räumlichkeiten liegt in der Pflicht der jeweiligen Mieter und Pächter.
- 6.2. Insbesondere Nutzer haben die Pflicht, die von ihnen genutzten Räumlichkeiten ordentlich zu übergeben.
- 6.3. Die Mieter und Pächter haben die Pflicht, den zu ihren Räumlichkeiten führenden Teil des Flures und der Treppen sauberzuhalten.
- 6.4. Außerhalb der Dienstzeiten des Hausmeister haben die Mieter und Pächter die Pflicht, im Rahmen der jeweiligen Mietverträge den Bürgersteig, den Hof und den Hauseingang zu reinigen, sowie Schnee und Glatteis zu beseitigen bzw. abzustumpfen.

6.5. Die Mieter und Pächter haben regelmäßig die Blumen und Pflanzen in den zu ihren Räumlichkeiten gehörenden Blumenkästen zu gießen.

7. Feuer- und Kälteschutz

7.1. Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten.

7.2. Jeder feuer- bzw. gefriergefährliche Zustand ist bei der Stadtverwaltung oder beim Kulturhauspersonal sofort zu melden.

7.3. Es ist nicht gestattet, mit offenem Licht oder rauchend den Dachboden, den Keller oder die Nichtraucherzonen zu betreten.

7.4. Bei Ausbrechen eines Feuers ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

7.5. Mieter und Pächter haben die Bedienungsanleitungen für alle Gas-, Heizungs- und Warmwassereinrichtungen sowie von technischen Geräten aller Art gewissenhaft zu beachten. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (Gas- oder Brandgeruch, Rohrbrüche usw.) hat man sich über die Gefahrenlage zu informieren, gegebenenfalls angemessene Gegenmaßnahmen einzuleiten, sowie sofort die Stadtverwaltung oder das Kulturhauspersonal zu verständigen.

8. Sonstige Pflichten

8.1. Die übergebenen Schlüssel müssen sorgfältig verwahrt und dürfen nicht an dritte Personen ausgehändigt werden. Nach Beendigung des Miet-, Pacht- oder Nutzungsverhältnisses sind die Schlüssel einschl. der selbstgefertigten

Duplikate an die Stadtverwaltung bzw. das Kulturhauspersonal zurückzugeben. Jeder Schlüsselverlust ist sofort dem Kulturhauspersonal zu melden und auf eigene Kosten zu ersetzen.

- 8.2. Außenantennen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt angebracht werden.
- 8.3. Das Halten von Haustieren, sowie das Abstellen von Fahrräder und Mopeds im Kulturhauseingang ist untersagt.
- 8.4. Das Parken von Privatfahrzeugen der Mieter, Pächter und Nutzer auf dem Grundstück wird durch das Ordnungsamt geregelt und genehmigt.
Nichtgenehmigtes Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Rettungswege sind freizuhalten.

9. Eingänge - Fluchtwege

- 9.1. Sämtliche der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten des Kulturhauses sind über den Haupteingang zu erreichen. In der Regel ist das Kulturhaus durch den Haupteingang zu betreten und zu verlassen.
- 9.2. Die Nebeneingänge zur Heizung (Richtung Dörfmühle) und zum hinteren Aufgangsbereich (Richtung öffentliche WC), sind ausschließlich zum Zwecke von Lieferungen zu öffnen und ansonsten stets geschlossenzuhalten.
- 9.3. Als Fluchtweg im Katastrophenfall dient die zum Saal und zur Diele führende Haupttreppe und der Haupteingang, sowie die zu den WC führende hintere Treppe und der hintere Ausgang. Während der Veranstaltungen ist das Schloß der hinteren Tür aufzuschließen, die Tür jedoch mit dem Sperrriegel zu verriegeln, so daß im Notfall diese Tür mittels Betätigen des Sperrriegels schnellstmöglichst geöffnet

werden kann.

- 7 -

9.4. Nach den Geschäftszeiten und im Anschluß an Veranstaltungen haben Mieter, Pächter und Nutzer alle sie betreffenden Türen zu schließen und sich über die Verschllossenheit der Haupt- und Nebeneingänge zu vergewissern.

10. Verhalten im Notfall und bei Katastrophen

10.1. An jeder Zeit leicht zugänglichen Punkten der verschiedenen Räumlichkeiten sind für den Not- und Katastrophenfall Pläne und Hilfsmittel angebracht, wie z.B. Notrufnummern, erste Hilfe-Kästen, Feuerlöscher, Fluchtpläne.

10.2. Jeglicher Mißbrauch und Beschädigung dieser Pläne und Hilfsmittel ist strafbar.

10.3. Bei Veranstaltungen im Saal hat der jeweils Verantwortliche die Notstromanlage nach vorheriger Einweisung durch das Kulturhauspersonal ein - und im Anschluß an die Veranstaltung wieder auszuschalten.

10.4. Das Betreten des Schaltraumes ist nur dem Verantwortlichen der Veranstaltung bzw. von ihm eingewiesenen Personen gestattet. Der Schaltraum ist nur während des Aufenthaltes dieser Person(en) zu öffnen und ansonsten geschlossenzuhalten.

11. Verhalten des Besuchers

11.1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß Anstand und Sitte, sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere gilt folgendes:

- a) der Zugang zu den Räumlichkeiten ist nur unter der Benutzung der für diese Räumlichkeiten vorgesehenen Treppen, Wege und Türen gestattet;

- b) in den gekennzeichneten Bereichen ist das Rauchen untersagt;
- c) mutwilliges Zerschlagen von Gläsern, Randalieren gleich welcher Art sowie das Beschädigen von Einrichtungsgegenständen wird mit Hausverbot bestraft;
- d) es ist untersagt sich im Kulturhaus aufzuhalten, wenn keine Veranstaltung stattfindet oder andere Gründe vorliegen, die einen Aufenthalt rechtfertigen.;
- e) im Anschluß an das Ende einer Abendveranstaltung hat jeder Besucher unverzüglich und ohne jeglichen ruhestörenden Lärm zu verursachen das Kulturhaus zu verlassen;
- f) das Mitnehmen von Gläsern auf Fluren und Treppen ist untersagt.

11.2. Alle Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind den Mietern, Pächtern, Nutzern oder Verantwortlichen der Veranstaltungen sowie dem Kulturhauspersonal unverzüglich zu melden.

11.3. Den Anordnungen eines Mieters, Pächters oder der verantwortlichen Personen einer Veranstaltung sowie den Anordnungen des Kulturhauspersonal ist in jedem Fall Folge zu leisten. Diese Personen üben während ihrer Tätigkeiten gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen diese Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Kulturhauses ausgeschlossen werden. In solchen Fällen werden Eintrittsgelder nicht zurückerstattet.

12. Haftung

- 12.1. Der Besuch des Kulturhauses und seiner Räumlichkeiten geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt Lauscha haftet für Personen und Sachschäden, die auf Mangel des Kulturhauses zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Kulturhauspersonals. Für Personen- und Sachschäden haftet die Stadt Lauscha nicht. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Lauscha nicht.
- 12.2. Das Spielen und Umhertollen von Kindern und Jugendlichen im Haus, auf dem Hof und den Außenanlagen ist verboten. Eltern haften für ihre Kinder.
- 12.3. Eine Haftung der Stadt Lauscha für eingebrachte Sachen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für zeitweilig abgestellte Fahrzeuge der Mieter, Pächter und Nutzer.
- 12.4. Die Haftung für verlorene Gegenstände, die von Mietern, Pächtern und Nutzern sowie dem Kulturhauspersonal gefunden oder abgegeben worden sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 12.5. Mieter, Pächter und Nutzer sowie Besucher und Aufsichtspflichtige haften der Stadt Lauscha für jeden durch ihr Verschulden entstandenen Schaden.

13. Wünsche und Beschwerden

- 13.1. Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt das Kulturhauspersonal entgegen. Wenn möglich werden Maßnahmen zur sofortigen Abhilfe ergriffen.

13.2. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lauscha vorgebracht werden.

14. Aufsicht

14.1. Das Kulturhauspersonal sowie Mieter, Pächter und Nutzer haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und für die Einhaltung dieser Hausordnung zu sorgen. Sie sind allen Personen, die sich im Kulturhaus oder im unmittelbaren Kulturhausbereich aufhalten, für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften weisungsbefugt.

14.2. Das Kulturhauspersonal sowie Mieter, Pächter und Verantwortliche der Veranstaltungen sind befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gefährden;
- b) andere Besucher und Gäste belästigen;
- c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen

aus dem Kulturhaus zu verweisen.

Besucher, sowie Mieter, Pächter und Nutzer, die schwer oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen, können für bestimmte Zeit oder dauernd vom Besuch und Nutzung des Kulturhauses ausgeschlossen werden.

15. Zuwiderhandlungen und Widersetzungen

Zuwiderhandlungen und Widersetzungen ziehen gegebenenfalls Anzeige nach den gesetzlichen Bestimmungen nach sich.

16. Inkrafttreten

Diese Hausordnung für das Kulturhaus tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Änderungen der Hausordnung bleiben der Stadt Lauscha vorbehalten.

Lauscha, den *29. 26.*.....1996


Fritz Köhler
Bürgermeister